

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 06.10.2016

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen zur Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zum BPlan "Nördlich der Ammerseestraße"
3.	Vollzug der Baugesetze - Vorstellung des Entwurfes Bebauungsplan "Tassilostraße Süd"
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Aufstockung des bestehenden Bungalows FlurNr. 1699/1 Gemarkung Pähl
5.	Bau des Fußweges zwischen Mitterfischen und Vorderfischen entlang der ST2068
6.	Straßenausbau Ortsdurchfahrt WM 9 - Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation
7.	Straßen und Wegerecht - Entwidmung einer Teilfläche Parkplatz Aidenried, Flur Nr. 945/2 Gemarkung Fischen
8.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf

Daniel Greinwald

Günther Hain

Ursula Herz

Robert Kergl

Claudia Klafs

Helmut Mayr

Stephan Schlierf

Abwesend (entschuldigt)

Alexander Zink

Thomas Baierl

Gerhard Müller

Kaspar Spiel

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.09.2016 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 30.09.2016 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:34 Uhr eröffnet und um 21:50 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Ingrid Abenthum

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 27.10.2016.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.09.2016 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

**Abstimmung
11 : 0**

2. Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen zur Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zum BPlan "Nördlich der Ammerseestraße"

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 11.09.2014 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Nördlich der Ammerseestraße" gefasst. Die Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB samt Abwägung im Gemeinderat hat bereits stattgefunden.

Aufgrund der in der Sitzung am 21.07.2016 stattgefundenen Abwägung, mussten nochmals verschiedene Träger öffentlicher Belange in einer weiteren Beteiligung

(§ 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt werden (WWA, AELF, Bauernverband, Landesamt für Denkmalpflege, LRA, Regierung von Oberbayern) angehört werden.

Rückläufe sind vom LRA (nur Information), vom AELF (nur Information), von der ROB (keine Einwendungen/Hinweise) sowie vom WWA eingegangen. Außerdem wurde eine private Stellungnahme abgegeben.

I. Behandlung der Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange

1. Stellungnahme LRA Weilheim-Schongau; Fachlicher Naturschutz

vom 03.08.2016

Keine Einwendung oder Hinweis; lediglich Anmerkung, dass die Festsetzung der gestalteten Vorgärten sehr positiv gesehen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinde

2. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 11.08.2016

Lediglich Anmerkung, dass bei der vorliegenden Planung die Entwicklung des Betriebes Ammerseestr. 14 von derzeit 16 auf 35 Pferde gewährleistet ist und somit keine weiteren Einwände bestehen.

Beschlussvorschlag:

3. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes

vom 23.08. und 31.08.2016

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass sämtliche Bauvorhaben vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen sind. Die Sammelkanäle und -Schächte inklusive der öffentlichen und privaten Anschlussleitungen müssen dicht sein. Außerdem wird ein Nachweis gefordert, dass die Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist (Sickertest an exemplarisch ausgewählten Stellen im Geltungsbereich).

Bezüglich des Burgleitenbaches wird darauf hingewiesen, dass eine Verrohrung entlang der Kremstraße und der Straßendurchlass der WM 9 eine Engstelle darstellt. Diese wäre bei Hochwasser überlastet und würde zu Überflutungen führen. Zudem sei bei den meisten Brücken kein ausreichendes Freibord vorhanden sein. Das WWA beabsichtigt nun hydraulische Untersuchungen am Burgleitenbach durchführen zu lassen. Als Ergebnis sollen die Ü-Gebiete HQ100 und HQextrem dargestellt werden. Da auch die Hydrologie überarbeitet wird, können die bisherigen Annahmen daneben liegen. Solange das WWA keine Berechnungen hat, sind die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

II. Behandlung der privaten Stellungnahmen

1. Einwendung von Manfred Hafenmayer, vertreten durch RAe Gerold zu Fl.Nr. 217

<p>*1 bis *4</p>	<p>Sachgerechte Abwägung hat nicht stattgefunden, Belange in der Abwägung wurden unzureichend berücksichtigt Die Abwägung öffentlicher und privater Belange wurde unzureichend durchgeführt bzw. falsch gewichtet.</p>	<p>Die genannten Einwendungen werden sehr verallgemeinernd und ohne besondere Konkretisierung dargestellt. Zudem sind diese widersprüchlich, wenn Einerseits moniert wird, es habe keine Abwägung stattgefunden, andererseits angeführt wird, es habe eine unzureichende Abwägung stattgefunden. Bereits in der Sitzung zur Herbeiführung eines Aufstellungsbeschlusses am 11.09.2014 wurden das Erfordernis und die Ziele für einen Bebauungsplan zum Zwecke einer geordneten städtebauliche Entwicklung und dem Erhalt des Ortsbildes dokumentiert und in mit der Abwägung zur ersten Auslegung am 14.01.2016 ausführlich erörtert und behandelt. Auch in der Begründung nach § 2 BauGB werden die Ziele und das Erfordernis (Punkt 1, 1.2,1.3) ausführlich und sehr sorgfältig beschrieben. Es wurde sowohl die Erhaltung des Ortsbildes landwirtschaftlicher Prägung als auch die bauliche Entwicklung mit wohnwirtschaftlicher Nutzung ausführlich berücksichtigt.</p>
<p>*5</p>	<p>Keine Bindung an Vorentscheidungen</p>	<p>Eine Bindung an Vorentscheidungen ist nicht Gegenständlich. Abgewogene Sachverhalte binden den Gemeinderat an vorangegangene Entscheidungen. Veränderungen die einer erneuten Abwägung bedürfen wurden im Sinne des Einwenders vorgenommen. Dies gilt insbesondere für die Veränderungen im Verfahren. Demnach wurde eine Bebaubarkeit mit der Erfassung des Erhaltungsbereiches als nicht qualifizierten Bebauungsplan nach den Vorgaben des § 34 BauGB in Verbindung mit den Festsetzungen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit aufgenommen und somit die Bindungswirkung an</p>

		die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgehoben.
*6	Konfliktbewältigung	Aufgabe der abwägenden Gemeinde ist es, im Rahmen der Planerischen Zulässigkeit durch das Rücksichtnahmegebot gem. § 15 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.7 BauGB Konflikte zu vermeiden. Der Erhaltungsbereich ist geprägt von drei landwirtschaftlichen Anwesen. Insbesondere der Schutz zur der Betriebe vor möglichen Konflikten mit wohnwirtschaftlicher Nutzung bedarf einer sorgfältigen Betrachtung und Berücksichtigung aller einwirkenden Faktoren. Gem. §1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB sind die Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen. Eine ausführliche Darstellung erfolgt in der Begründung zum B-Plan Seite 28 ff. Zudem liegt eine Einwendungen der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes Ammerseeestr. 14. zum Weiterbetrieb de Landwirtschaft vor. Diese wurde im Rahmen einer emissionsrechtlichen Beurteilung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau sehr sorgfältig ermittelt.
*7	Eigentumsgarantie	Aus Sicht der Gemeinde sind die Bestimmungen des Art. 14 GG davon nicht betroffen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Aufstellung eines B-Planes mit anschließendem Erlass einer Satzung gem. § 14 BauGB bestand kein genehmigter Bauantrag, mit dem ein Baurecht auf dem Anwesen Fl.Nr. 217 verbunden gewesen wäre.
*8 bis *11	Erforderlichkeit der Bauleitplanung, Innenentwicklung	Siehe *1 bis *4. Mit Aufstellungsbeschluss wurde die Erfordernis im Gemeinderat mit 11:2 Stimmen beschlossen. Die Veränderungssperre gem. §11 BauGB wurde als Satzung <u>anschließend nach dem Aufstellungsbeschluss</u> erlassen. Das Fehlen einer städtebaulichen Erforderlichkeit scheidet nach richterlicher Entscheidung nicht daran, wenn ein Bebauungsplan als Ziel die Bewahrung des Ortsbildes zum Inhalt hat. Eine Erforderlichkeit hängt nicht von der Notwendigkeit der Neuausweisung von bebaubaren Flächen als Voraussetzung ab. Nach geltender Rechtssprechung besteht mitunter sogar eine Planungspflicht, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe dies erfordern. Qualifizierte Gründe sind hier insbesondere durch den gemeindlichen Willen zur Erhaltung des dörflichen Ortsbildes, dem Erhalt aktiver landwirtschaftlicher Betriebe und einer zu erwartenden unangemessenen Siedlungsverdichtung vorliegend. Auf Seite 28 der Begründung wird die Ausweisung von Neubauf Flächen mit 5794 Qm oder ca. 38 Wohneinheiten dargelegt. Im Erhaltungsbereich sind Bauvorhaben unter Einhaltung der Festsetzungen für den Erhaltungsbereich im Planteil unter B: "Ergänzende Festsetzungen" und Beachtung der Emissionsradien im Genehmigungsverfahren n. §34

		BauGB grundsätzlich zulässig.
*12	Unrichtige Bestandsermittlung als Denkmalschutzzone	Der Einwender führt an, dass die Ermittlung der denkmalgeschützten Zone und der Darstellung im B-Plan unrichtig ist. Der Einwand ist zutreffend. Aktualisiertes Kartenmaterial des Amtes für Denkmalschutz wird mit den Planunterlagen sowie den Darstellungen der Begründung synchronisiert.
*13 und *18	Emissionsabstand und planungsrechtliche Zulässigkeit	Die Ermittlung der Emissionsabstände erfolgte in Zusammenarbeit mit dem LRA Weilheim Abt. Emissionsschutz. Es wurden die notwendigen Abstände basierend auf die Angaben des benachbarten Landwirtes ermittelt und unter Heranziehung der derzeit anzuwendenden Richtlinien und Fachausführungen. Eine detaillierte Darstellung erfolgt auf Seite 29 bis 30 der Begründung. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist alleine schon deshalb nicht gegeben. Für eine emissionsschutzrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens sind die gleichen Ermittlungsformeln anzuwenden. Zur Vermeidung von Konflikten und Sicherung des Erhalts der bestehenden Landwirtschaft ist eine ausnahmsweise Unzulässigkeit eines Bauvorhabens korrespondierend hier mit den Planungszielen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 8b. Als Bewertungsgrundlage gelten die Ausführungen der Fachkommentierung "Emissionsschutz in der Landwirtschaft. Ergänzend sind die Ausführungen des AELF unter Punkt 2. Angaben des Inhabers nachbarlichen Landwirtschaft zu berücksichtigen.
*19	Verweis auf ein Urteil des VG Regensburg zur Geruchsbelästigung	Der Vergleich mit den Vorgaben des Urteils des VG Regensburg ist unzutreffend und fachlich unzulässig. Im Urteil werden vom Gericht erheblich abweichende Feststellungen zum vorliegenden Fall zugrunde gelegt. Wesentlich ist es, dass im Urteil die fehlende Eigentümereigenschaft des Klägers einen Nachbarschutz nicht begründet. Desweiteren werden Gebäudeabstände von 97m bzw. 52 Metern bei 20 GV angeführt. Beim Grundstück des Einwenders liegt der Abstand weit darunter. Der Betreiber hat zudem eine sehr umfangreiche Ausweitung der Tätigkeit entgegen dem bestehenden Konzept beantragt. Entgegen der im vorliegenden Fall festgestellten Geruchsbelastung von 15 % liegt das Grundstück des Einwenders in der Hauptwindrichtung, so dass mit einer deutlich höheren Geruchsbelastung zu rechnen ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ermittlung des Emissionsschutzabstandes mit 27 Metern noch sehr niedrig, aber als zulässig anzusehen ist und mit der Festsetzung eine klare Regelung mögliche nachbarschaftliche Auseinandersetzungen vermeidet. Ungeachtet dessen besteht für den Einwender nach Betriebsaufgabe der

		nachbarlichen Landwirtschaft ein Antragsrecht ohne Berücksichtigung der Emissionsabstände durch Landwirtschaft.
*20	Berechnung der GV-Einheiten	Siehe Begründung Seite 29 und 30. Die Berechnung der GV-Einheiten ist zusätzlich mit dem LRA Weilheim Technischer Umweltschutz abgestimmt worden.
*21	Unrealistische Angaben zur Nutzung	Die Größe der Stallungen ist bei der Betrachtung unerheblich. Bedeutend ist die Anzahl der genehmigten GV-Einheiten auf der landwirtschaftlichen Fläche.
*22 u. *23	Erhaltungsziel "Denkmalschutz"	In Ziffer 1.3. der Begründung sind die Planungsziele aufgeführt. Ein Erhaltungsziel "Denkmalschutz" ist nicht angeführt.
*24	Planerische Beurteilung n. §34 BauGB	Siehe *11

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Änderungen zur Korrektur der Eintragungen als Bodendenkmal sind durch die Nachqualifizierung durch das Amt für Denkmalschutz in der Fassung vom 25.08.2016 lediglich redaktioneller Art. Sowohl Plan als auch Begründung wurden entsprechend angepasst. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Unter Maßgabe der gefassten Beschlüsse beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „Nördlich der Ammerseestraße“ in der Fassung vom 28.09.2016 als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt. Mit Erlass der Satzung wird die Satzung zur Veränderungssperre vom 11.09.2014, verlängert am 21.07.2016 aufgehoben.

2. Der Gemeinderat Pähl erlässt folgende

Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Nördlich der Ammerseestraße“ in der maßgebenden Fassung vom 28.09.2016 ist beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, 07.10.2016

Werner Grünbauer

Abstimmung

7 : 4

3. Vollzug der Baugesetze - Vorstellung des Entwurfes Bebauungsplan "Tassilostraße Süd"

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 19. Mai 2016 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Tassilostraße Süd“ beschlossen, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der Architekt Fritz Erhard (Lenggries) stellt den Entwurf des Bebauungsplanes "Tassilostraße Süd" vor und erläutert die entsprechenden Festsetzungen und Parzellierungen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beauftragt das Planungsbüro Erhard mit der Vergrößerung der Baufenster im Rahmen der Möglichkeiten des Bebauungsplanes.

Abstimmung
11 : 0

Beschluss:

2. Der Gemeinderat beschließt die im Bebauungsplan dargestellte Privatstraße öffentlich zu widmen.

Abstimmung
7 : 4

Beschluss:

3. Der Gemeinderat beschließt, für die Flächen EHM1, PO12 und PO13 die maximal zulässige bebaubare Fläche von 120 Qm auf 150 Qm zu erhöhen.

Abstimmung
11 : 0

Beschluss:

4. Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzung zur maximal zulässigen Wandhöhe auf 4,95 m festzulegen.

Abstimmung
11 : 0

Beschluss:

5. Der Gemeinderat billigt, für EHM 6,7,8 und 11 ein zusammenhängendes Baufenster mit den Festsetzungen entsprechend des Vorschlages festzulegen

Abstimmung
10 : 1

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der zusätzlich gefassten Beschlüsse 1 bis 5 den Entwurf des Bebauungsplanes "Südlich der Tassilostraße/Bergfeld" in der Fassung vom 26.09.2016 und beauftragt die Verwaltung mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmung
11 : 0

4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Aufstockung des bestehenden Bungalows FlurNr. 1699/1 Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Aufstockung des bestehenden Gebäudes mit einem Kniestock von 1,60 m gemessen Schnittkante Sparren zu Pfette und einer Dachneigung von 20 Grad, Gesamthöhe 6,49 m. Die geplante Wohnraumerweiterung ist maßvoll und §34 entsprechend. Ähnliche Bauvorhaben mit einem vergleichbaren Kniestock-Aufbau bestehen bereits in der Berndorfer Str.

Beschluss:

Das Bauvorhaben fügt sich benachbarte Bauvorhaben in der Berndorfer Str. ein und ist nach den Bauvorschriften des §34 BauGB in der vorliegenden Fassung genehmigungsfähig.

Abstimmung
11 : 0

5. Bau des Fußweges zwischen Mitterfischen und Vorderfischen entlang der ST2068

Sachverhalt:

Mit Beschlussfassung zur Sitzung vom 25.08.2016 wurde der Bau einer Fußwegverbindung zwischen Mitter- und Vorderfischen mit einem Bauvolumen von 133780,51Euro gemäß Kostenermittlung des Planungsbüros Arnold, vorausgesetzt der Förderung durch den Freistaat Bayern in Höhe von ca. 50.000 Euro beschlossen. Hierzu wurde die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung und Antragstellung durch das Ingenieurbüro Arnold beauftragt.

Nach Rückmeldung des Staatlichen Bauamtes wurde die Förderung an Voraussetzungen geknüpft. Demnach wäre zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei um eine Erschließungsmaßnahme im Sinne des BauGB handelt und die Anlieger mit ca. 50 Prozent an den Kosten zu beteiligen sind.

Auf Weisung des 1.Bürgermeisters wurde die Maßnahme vorerst gestoppt.

Aus Sicht des 1.Bürgermeisters ist es dem Bürger und Steuerzahler nicht vermittelbar, dass ein Radweg mit einer Länge von ca. 220 Metern Kosten in Höhe von ca. 130 TEUR verursacht.

Selbst mit Inanspruchnahme von Fördermitteln sind die Kosten dem Bürger und Steuerzahler nicht zuzumuten. Desweiteren wäre es auch den Anliegern nicht vermittelbar, Erschließungskosten speziell für den Radweg zu erheben, wie dies in einem Schreiben von der Rechtsaufsicht als Voraussetzung genannt ist. Bisher wurde neben einer Straßenerschließung in keinem Falle an einer Kreis- oder Staatsstraße eine Erschließungsmaßnahme durchgeführt.

Nach Rücksprache mit der Straßenbauverwaltung besteht die Möglichkeit und Einvernehmen zur Errichtung eines Fußweges abgerückt von der Straße. Dies kann die Gemeinde ohne Einhaltung der erhöhten Bauvorschriften bei direktem Anbau an die Straße umsetzen. Es ist hierzu eine erneute Kostenschätzung für eine vereinfachte Bauweise vonnöten. Hierzu ist die Verwaltung zu beauftragen.

Vom BGM wird vorgetragen, dass der Bau des Fußweges nochmals geprüft werden sollte, nachdem von Seiten der Rechtsaufsicht die Inanspruchnahme von Fördermitteln zwar grundsätzlich befürwortet wird, aber dies nur mit der Heranziehung der Anlieger im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme mit 50 % Kostenbeteiligung erfolgen kann. Andernfalls hat die Gemeinde diesen zusätzlichen Kostenanteil zu tragen. Entsprechend geringer fallen die Fördermittel aus. BGM Grünbauer erläutert, dass es dem Steuerzahler nicht vermittelbar ist, für 220 Meter Fußweg mehr als 130 TEUR auszugeben. Nach Rücksprache mit dem STBA Weilheim ist eine abgerückte Trasse in Eigenregie zulässig. Hierzu wird vorgeschlagen, zeitnah Kostenplanungen aufzunehmen und darzulegen. Sofern die Alternativplanung nicht umsetzbar ist, kann mit einjähriger Verspätung immer noch der Antrag auf Förderung entsprechend dem bestehenden Antrag erneut gestellt werden. Vom GR wird um eine zeitnahe Umsetzung gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Aussetzung des Beschlusses vom 25.08.2016

Abstimmung

10 : 1

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Planung für eine abgerückte Trasse, der Errichtung der Verkehrsüberwege an der Erlinger Str. und Staatsstr. 2068 Höhe Rewe-Markt und Einholung von Kostenangeboten hierfür.

Abstimmung

10 : 1

6. Straßenausbau Ortsdurchfahrt WM 9 - Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation

Sachverhalt:

Für das Jahr 2017 plant die Straßenbaubehörde die Ertüchtigung der WM 9 von der B2 durch das Ortsgebiet. Hierzu wurden im Rahmen eines Termines mit dem Gemeindefereenten hierzu ein Ortstermin durchgeführt und im Nachgang mit der Straßenbaubehörde die Machbarkeit besprochen.

Der Gemeinderat hat nun über die Vorschläge zu entscheiden und die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.

Der Gemeinderat hat auch über den Planungsauftrag zu entscheiden, der von der Gemeinde übernommen werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Vergabe eines Planungsauftrages und die Ausarbeitung eines Vorschlages an Architekten Reinhard Demmel, Weilheim.

Abstimmung
11 : 0

7. Straßen und Wegerecht - Entwidmung einer Teilfläche Parkplatz Aidenried, Flur Nr. 945/2 Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Im Zuge der neuen Bebauung ist die Bereitstellung von Stellplätzen unabdingbarer Teil der Baugenehmigung für das Restaurant auf Flur Nr. 945. Gemäß Erbbaurechtsvertrag ist der Erbbaurechtsnehmer verpflichtet, zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere unseren Badegästen Speisen und Getränken anbieten zu können. Aufgrund der baurechtlichen Vorschriften ist eine Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der bisher öffentlich gewidmeten Teilfläche zu vereinbaren. Demnach ist das Teilstück mit einer Fläche von ca. 806 qm (rot gekennzeichnet) auf FlurNr. 945/2 der Gemarkung Fischen des als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmeten Parkgeländes Aidenried einzuziehen um die Nutzungsberechtigung zum Wohle der Allgemeinheit neu zu definieren.

Größe und Lage der einzuziehenden Fläche ist aus dem nachfolgenden Lageplan zu ersehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einziehung der Teilfläche Fl.Nr. 945/2 Gemarkung Fischen wie oben angegeben.

Abstimmung
11 : 0

8. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

BGM Grünbauer gibt bekannt, dass am 10.10.2016 vom Bund eine Stellungnahme zur Kostenumlage des BGS-Hubschraubers zu erwarten ist.

An der B2 ereigneten sich zwei schwere Verkehrsunfälle mit betrunkenen Bewohnern der Asylunterkunft am Hirschberg. Das LRA wurde gebeten, hierzu Vorkehrungen zu treffen, damit diese Gefährdung zumindest minimiert wird. Gestern hat der BGM an das LRA den Vorschlag gemacht, den Südausgang für ABs zu sperren. Vom Bauhof wurde der Weg zur Hirschbergalm wieder hergestellt. Voraussichtlich nächste Woche wird die Beleuchtung von der EON errichtet. GR Bittscheid erkundigt sich nach dem aktuellen Baustand Aidenried. BGM erläutert den ihm bekannten Sachstand, dass hierzu angeblich eine Baugrunduntersuchung erfolgt ist und demnächst begonnen werden soll.

GR Herz bedankt sich für die Bereitstellung eines Sandkastens vor der Mittagsbetreuung und bittet um die Errichtung eines Sonnenschutzes. BGM erläutert, dass dies ebenso geplant ist und im Haushalt berücksichtigt wird.